

# SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER GEMEINDE FRÄNKISCH-CRUMBACH

# VOM 27. NOVEMBER 2015

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach in der Sitzung am 27.11.2015 folgende 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen.

# I. Leistungsgebühr Niederschlagswasser

§ 24 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

## § 24

Gebührenmaßstäbe und -sätze für das Einleiten von Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,42 EUR jährlich erhoben.

# II. Leistungsgebühr Schmutzwasser

§ 26 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

### § 26

Gebührenmaßstäbe und -sätze für das Einleiten von Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage beträgt die Gebühr pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch 2,89 EUR.

# III. In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Fränkisch-Crumbach, den 27. November 2015 DER GEMEINDEVORSTAND

(Engels, Bürgermeister)